

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Untersuchung der Natur und Ursachen von
Nationalreichthümern**

Smith, Adam

Leipzig, 1776

Zweyter Theil. Ungleichheiten, die von den europäischen
Polizeyverordnungen veranlaßt werden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1040

bedeutet ein Wohnhaus alles was unter Einem Dache begriffen ist. In Frankreich, Schottland, und vielen andern europäischen Ländern hingegen verstehet man nur ein einziges Stockwerk darunter. Ein Handels- oder Handwerksmann zu London muß ein ganzes Haus in der Gegend der Stadt miethen, in welcher seine Kunden wohnen. Sein Laden oder seine Werkstätte ist auf der untern Flur, er und seine Familie schlafen im Dachzimmer; und er bestrebt sich, einen Theil seines Hauszinnses, aus dem Vermiethen der beyden mittlern Stockwerke an Miethsleute, zu ziehen. Seine Familie sucht er durch sein Gewerbe, und nicht von seinen Miethleuten zu ernähren. Zu Paris und Edinburgh hingegen haben diejenige, welche Wohnungen vermietthen, gemeiniglich kein anderes Nahrungsmittel; und der Miethzinn muß nicht nur die Hausrente, sondern auch den ganzen Unterhalt der Familie bezahlen.

Zweyter Theil.

Ungleichheiten, die von den europäischen Polizeyverordnungen veranlaßt werden.

Diese sind die Ungleichheiten im ganzen Ertrage der Vor- und Nachtheile in den verschiedenen Anwendungen der Arbeit und des Kapitals, welche die Ermangelung irgend eines von den oben erwähnten Erfordernissen auch da veranlassen muß, wo die vollkommenste Freyheit herrscht. Allein die europäische Polizey läßt den Sachen nicht ihren freyen Gang, und verursacht dadurch andere weit wichtigere Ungleichheiten.

Dieses thut sie auf die drey folgende Arten. Erstlich, indem sie die Mitwerbung in einigen Gewerben auf eine



kleinere Anzahl einschränkt, als sich sonst darein einlassen würden; Zweytens, indem sie die Mitwerbung in andern Gewerben größer macht, als sie natürlicher Weise sonst seyn würde; und Drittens, indem sie den freyen Umlauf der Arbeit und Kapitalien sowohl von einem Gewerbe, als von einem Plage zum andern hindert.

Erstlich, die europäische Polizey veranlaßt eine sehr wichtige Ungleichheit im ganzen Ertrage der Vor- und Nachtheile der verschiedenen Anwendungen der Arbeit und Kapitalien, durch die Einschränkung des Mitwervens auf eine kleinere Anzahl, als sich sonst in einige Gewerbe einlassen wollten.

Die ausschließende Privilegien der Innungen oder Zünfte, sind die vornehmsten Mittel, deren sie sich zu diesem Ende bedienet.

Das ausschließende Privilegium eines zünftigen Gewerbes schränkt nothwendiger Weise in der Stadt, worinn es getrieben wird, die Mitwerbung auf die Zunftverwandten ein. Unter einem gehörig tüchtigen Meister in der Stadt seine Lehrjahre ausgehalten zu haben, wird gemeiniglich zur Erhaltung dieser Zunftfreyheit erfordert. Die Nebengesetze der Zunft verordnen bisweilen auch die Zahl von Lehrjungen, die irgend ein Meister haben darf; und fast allezeit die Zahl der Jahre, die jeder Lehrjunge lernen muß. Die Absicht dieser beyden Verordnungen ist, die Mitwerbung auf eine viel kleinere Anzahl, als sich sonst in das Gewerbe einlassen würde, einzuschränken. Die Bestimmung der Anzahl der Lehrlinge schränkt sie gerade zu ein; Eine lange Lehrzeit schränkt sie auf eine mittelbarere, aber eben so nachdrückliche Art durch die Erziehungskosten ein.

Zu Sheffield darf, vermöge eines Nebengesetzes der Zunft, kein Messerschmied mehr als Einen Lehrjungen auf Einmal halten. In Norfolk und Norwich darf kein Weber mehr als zween Lehrjungen halten, bey Strafe, für jeden Monat dem König fünf Pfunde zu verwirken. In ganz England sowohl als in den englischen Pflanzstädten, darf kein Hutmacher mehr als zween Lehrjungen haben, bey Strafe fünf Pfunde für jeden Monat, zu verwirken, wovon die eine Hälfte dem König, und die andere Hälfte demjenigen zufällt, der ihn in einem Gerichtshofe deshalb verklagt. Ohnerachtet diese beyde Verordnungen durch ein öffentliches Gesetz des Königreichs bestätigt worden sind, so sind sie doch augenscheinlich von dem nämlichen Zunftgeiste eingegeben, der das Nebengesetz zu Sheffield veranlaßte. Kaum waren die Seidenweber zu London Ein Jahr inkorporirt gewesen, als sie schon ein Nebengesetz machten, das keinem Meister erlaubte, mehr als zween Lehrjungen auf Einmal zu haben. Die Aufhebung dieses Nebengesetzes erforderte eine eigene Parlamentsakte.

Vor Alters scheinen sieben Jahre in ganz Europa die in den meisten Zünften verordnete und bestimmte Lehrzeit gewesen zu seyn. Alle dergleichen Innungen, Gilden oder Zünfte, hießen vor Alters Universitäten, welches in der That der eigentliche lateinische Name irgend einer Korporation ist. Die Universität der Schmiede, der Schneider &c. sind Ausdrücke, die wir gemeinlich in den alten Urkunden alter Städte finden. Bey der ersten Stiftung jener besondern Korporationen, die man nun insbesondere Universitäten heißt, scheint die Zahl der Jahre, welche man studiren mußte, um den Magistergradus zu erlangen, augenscheinlich der Lehrzeit in gemei-



nen Handthierungen, deren Incorporationen weit älter waren, nachgeahmet worden zu seyn. Wie man sieben Jahre lang unter einem gehörigen Meister gearbeitet haben mußte, um selbst ein Meister werden, und in einem gemeinen Gewerbe Lehrjungen annehmen zu dürfen; so mußte man auch sieben Jahre unter einem ordentlichen Lehrmeister studiret haben, ehe man berechtigt wurde, selber ein Meister, Lehrer, oder Doctor, (denn diese Wörter waren vor Alters Synonime,) zu werden, und Schüler oder Lehrlinge, (auch diese Wörter waren ursprünglich Synonime,) halten zu dürfen, die unter Einem studireten.

Vermöge der fünften Akte Elisabeths, so man insgemein die Lehrlingsakte zu nennen pfelet, wurde verordnet, daß hinfort niemand irgend ein Handwerk, Handthierung oder Kunstgewerbe, die damals in England getrieben wurden, sollte treiben dürfen, woserne er nicht eine Lehrzeit von wenigstens sieben Jahren darinn ausgehalten hätte; und was vorher nur ein Nebengesetz vieler besondern Korporationen gewesen war, wurde nun zu einem allgemeinen und öffentlichen Gesetze aller zünftigen Gewerbe gemacht, die in Marktstädten getrieben wurden. Denn ohnerachtet die Worte des Statuts sehr allgemein sind, und deutlich das ganze Königreich in sich zu begreifen scheinen; so ist doch durch ihre Auslegung die Wirkung dieses Gesetzes auf Marktstädte eingeschränkt worden; weil man dafür gehalten hat, daß in Dörfern auf dem Lande Eine Person verschiedene Handthierungen sollte treiben dürfen, ohne jede derselben sieben Jahre lang gelernet zu haben; weil diese Handthierungen zur Bequemlichkeit der Einwohner nothwendig wären, und die Anzahl der Dorfleute oft nicht hinreichte, um jedes Handwerk mit einer eigenen Anzahl von Handwerksleuten zu versorgen.

Auch

Auch ist durch eine genaue Auslegung der Worte, die Wirkung dieses Gesetzes auf diejenige Handwerker eingeschränkt worden, welche vor dem fünften Jahre von Elisabeths Regierung in England eingeführt waren, und sie ist niemals auf die seit derselben Zeit eingeführten Handthierungen ausgedehnet worden. Diese Einschränkung hat verschiedene Distinctionen veranlaßt, welche, als Polizeyverordnungen betrachtet, so ungereimt scheinen, als man sich immermehr vorstellen kann. Man hat z. E. gerichtlich entschieden, daß ein Kutschenmacher seine Kutschenräder weder selber machen, noch von seinen Gesellen machen lassen darf, sondern sie von einem Radmacher kaufen muß; weil dieses letztere Handwerk schon vor dem fünften Elisabeths in England getrieben worden ist. Hingegen darf ein Radmacher, wenn er auch das Kutschenmacherhandwerk niemals ordentlich gelernt hat, entweder selber Kutschen machen, oder von seinen Gesellen machen lassen; da das Kutschenmacherhandwerk nicht im Statute mit begriffen ist, weil es zur Zeit, da solches abgefaßt wurde, in England nicht getrieben ward. Auch sind dieser nämlichen Ursache wegen viele von den Manufakturen zu Manchester, Birmingham und Wolverhampton, nicht unter diesem Statute mit begriffen; weil sie vor dem fünften Elisabeths, in England nicht getrieben wurden.

In Frankreich ist die Dauer der Lehrzeit in verschiedenen Städten und in verschiedenen Gewerben verschieden. Zu Paris werden in sehr vielen Gewerben fünf Jahre zur Lehrzeit erfordert; Ehe aber jemand das Gewerbe als Meister treiben darf, muß er in vielen Handthierungen noch fünf Jahre als Geselle gedienet haben. Während diesem letztern Zeitraum heißt er der Geselle

seines Meisters, und die Zeit selber, heißt der Gesellenstand.

In Schottland giebt es kein allgemeines Gesetz, das die Dauer der Lehrzeit durchgehends bestimmte. In verschiedenen Korporationen ist die Lehrzeit verschieden. Wo sie lang ist, kann man gemeiniglich einen Theil derselben mit einer kleinen Geldbuße abkaufen. Auch ist in den meisten Städten eine sehr geringe Geldsumme zur Erkaufung des Zunftrechts in irgend einem Gewerbe hinreichend. Die Leineweber, die wichtigsten Manufakturen des Landes, sowohl als alle die andern dazu dienliche Handthierungen, als die Rad- und Haspelmacher 2c. dürfen ihr Gewerbe in irgend einer Stadt treiben, ohne für die Erlaubniß das geringste zu bezahlen. In allen Städten darf jedermann an irgend einem Werkeltage der Woche Fleisch verkaufen. In Schottland sind drey Jahre die gewöhnlichste Lehrzeit, selbst in einigen sehr künstlichen Gewerben; und überhaupt weiß ich kein Land in Europa, wo die Zunftgesetze 2c. so gelinde sind, als in Schottland.

Wie das Eigenthumsrecht, das jeder Mensch an seiner eigenen Arbeit hat, der ursprüngliche Grund eines jeden andern Eigenthumsrechts ist, so ist es auch das heiligste und unverleglichste unter allen Rechten. Das Vermögen eines armen Menschen bestehet in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände: und ihn an der Anwendung dieser Stärke und Geschicklichkeit nach seinem eigenen Gutdünken, und ohne einigen Schaden für seinen Nächsten, verhindern, ist eine augenscheinliche Verletzung dieses heiligsten unter allen Eigenthumsrechten. Es ist ein handgreiflicher Abbruch sowohl an der gerechten Freyheit des Arbeiters, als an der gerechten Freyheit derjenigen, welche sich seiner zu bedienen geneigt seyn möchten. Wie es den
einen

einen an den ihm beliebigen Gewerben hindert, so hindert es die andern in der Wahl ihrer Arbeitsleute. Das Urtheil, ob er wirklich zu irgend einer besondern Arbeit taugte, kann man sicherlich der Vorsichtigkeit derjenigen überlassen, die ihn dazu gebrauchen wollen, und denen an seiner Fähigkeit so viel gelegen ist. Die vorgeschützte Aengstlichkeit des Gesetzgebers, welcher fürchtet, sie möchten eine untaugliche Person gebrauchen, ist augenscheinlicher Weise eine beleidigende Unterdrückung.

Die Einführung langer Lehrzeiten kann nicht verhindern, daß nicht oft schlechte Arbeit auf öffentlichen Markt gebracht würde. Wenn dieses geschieht, so geschieht es gemeinlich aus Betrug, und nicht aus Unfähigkeit; und wider Betrug kann die langwierigste Lehrzeit keine Sicherheit gewähren. Um diesem Mißbrauche vorzubeugen, sind ganz andere Verordnungen nöthig. Der Sterlingstempel auf dem Silbergeschirre, und die Stempel auf Leinwand und wollenen Tüchern, sind den Käufern eine weit zuverlässigere Gewährleistung, als irgend eine Polizeyverordnung wegen der Lehrzeit. Gemeinlich siehet der Käufer die Stempel an; nie hält er es aber der Mühe werth, sich zu erkundigen, ob der Arbeiter eine siebenjährige Lehrzeit ausgehalten habe.

Die Einführung langer Lehrzeiten pflegt Jünglinge keineswegs zum Fleiße zu bilden. Ein Arbeiter, der dem Stücke nach arbeitet, wird wahrscheinlicher Weise fleißig seyn, weil er von jedem Anstrengen seines Fleißes einen Vortheil hat. Ein Lehrjunge wird wahrscheinlicher Weise, und ist auch fast allezeit wirklich träge, weil er keinen unmittelbaren Vortheil vom Fleiße hat. In den niedrigen Geschäften macht die Belohnung der Arbeit den ganzen Reiz zur Arbeit aus. Diejenige, welche ihre Früchte
am

am baldesten genießen können, werden wahrscheinlicher Weise auch am ehesten Geschmack daran finden, und sich frühzeitig den Fleiß angewöhnen. Ein Jüngling faßt natürlicher Weise eine Abneigung gegen die Arbeit, wenn er lange Zeit keinen Vortheil davon hat. Die Knaben, welche aus öffentlichen Armenhäusern in die Lehre gethan werden, verpflichtet man insgemein auf eine ungewöhnliche lange Lehrzeit, und gemeiniglich werden sie sehr träge und nichtswürdige Müßiggänger.

Den Alten war der Lehrlingsstand etwas ganz unbekanntes. In jedem neuern Gesetzbuche machen die gegenseitige Pflichten der Lehrmeister und Lehrlinge einen sehr beträchtlichen Artikel aus. Das römische Recht schweigt ganz davon. Ich weiß kein griechisches oder lateinisches Wort, (und mich dünkt, ich dürfte die Behauptung wagen, es gebe keines,) das dem Begriff entspräche, den wir mit dem Wort: Lehrjunge, einem Dienstboten, verbinden, der in einem besondern Handwerke zum Vortheil eines Meisters eine Anzahl von Jahren über arbeiten muß, unter der Bedingung, daß der Meister ihn dasselbe Handwerk lehren soll.

Lange Lehrzeiten sind ganz und gar unnöthig. Künste, die weit schwerer sind, als gemeine Handwerker, z. E. die Uhrmacherkunst, enthalten kein Geheimniß, zu dessen Erlernung eine langwierige Lehrzeit erfordert würde. Zwar die erste Erfindung solcher vortrefflichen Maschinen, und selbst die Erfindung der Werkzeuge, die zu ihrer Verfertigung gebraucht werden, muß ohne Zweifel die Wirkung eines tiefen Nachdenkens und einer langen Zeit gewesen seyn; und man kann sie mit Recht unter die glücklichste Bestrebungen der menschlichen Erfindungskraft rechnen. Wenn aber beyde einmal ganz erfunden, und ganz bekannt

kannt sind, so kann es kaum einen längern Unterricht, als den von einigen Wochen kosten, um irgend einem Jüngling die Art zu zeigen und aufs vollständigste zu erklären, wie die Instrumente gebraucht und die Maschinen verfertigt werden müssen. Vielleicht wäre bey manchem der Unterricht einiger Tage schon hinreichend. Bey gemeinen Handwerkern wäre ers gewiß. Zwar die Geschicklichkeit der Hand kann auch bey gemeinen Handwerkern ohne viele Uebung und lange Erfahrung nicht erlangt werden. Allein, ein Jüngling würde sich viel fleißiger und aufmerkamer üben, wenn er gleich vom Anfange an, als ein Geselle arbeitete, nach Maaßgabe der wenigen Arbeit, die er verfertigen könnte, bezahlt würde, und seiner Seits dagegen die Materialien bezahlte, die er durch Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit bisweilen verderbte. Auf diese Art würde seine Erziehung gemeiniglich zuverlässiger, und allezeit weniger langweilig und kostbar seyn. Der Meister würde zwar dabey den ganzen Arbeitslohn des Lehrlings auf sieben Jahr nach einander verlieren, den er nun erspart. Vielleicht würde aber der Lehrling selber am Ende dabey einbüßen. In einem so leicht zu erlernenden Gewerbe würde er mehrere Mitwerber haben; und wenn er ganz ausgelernt hätte, würde sein Gesellenlohn weit geringer seyn, als er nun ist. Der nämliche Anwachs der Mitwerbung würde zugleich den Gewinn der Meister, und den Arbeitslohn der Gesellen vermindern. Die Handthierungen, Kunstgewerbe, Zünfte, würden insgesamt dabey einbüßen. Allein, das Publikum würde dabey gewinnen; weil alle Kunst- oder Handwerksarbeiten alsdenn weit wohlfeiler zu Markt kämen.

Um dieser Erniedrigung des Preises, und folglich des Arbeitslohns und des Gewinnstes, durch die Einschränkung

kung jener freyen Mitwerbung, welche sie unfehlbar herabsetzen würden, vorzubeugen, sind alle Korporationen, und die meisten Korporationsgesetze eingeführt worden. Um eine Innung oder Zunft einzuführen, bedurfte man vor Alters in vielen europäischen Ländern keine andere Autorität, als der Stadt ihre, worinn sie eingeführt wurde. Zwar in England wurde auch eine königliche Charter dazu erfordert. Allein, dieses Vorrecht scheinete eher in der Absicht, von den Unterthanen Geld zu erpressen, als zum Schutze der allgemeinen Freyheit gegen dergleichen unterdrückende Monopolien, der Krone vorbehalten worden zu seyn. Auf Bezahlung einer Geldbusse an den König, scheinete die Charter insgemein ohne Schwierigkeit erteilet worden zu seyn: und wenn irgend eine besondere Klasse von Handwerkern oder Krämern es wagte, ohne eine königliche Charter, als eine Innung zu verfahren, so wurden dergleichen sogenannte falsche Gilden deshalb nicht allezeit ihrer angemessenen Zunftbohmäßigkeit beraubt, sondern sie mußten dem König jährlich eine Geldbusse für die Erlaubniß, ihre angemessene Vorrechte auszuüben, bezahlen. Die unmittelbare Aufsicht über alle Innungen, und über die Nebengesetze, die sie für gut finden möchten, zu ihrer eigenen Regierung einzuführen, kam der Stadt zu, worinn sie eingeführt waren: und alle Zucht und Ordnung, worinn sie gehalten wurden, rührte gemeinlich nicht vom König, sondern von jener größern Korporation her, wovon diese Untergeordneten nur so viele Theile oder Glieder waren.

Die Regierung der inkorporirten Städte war ganz in den Händen der Kauf- und Handwerksleute: und einer jeden besondern Klasse unter ihnen lag augenscheinlich vieles daran, daß der Markt mit ihrer eigenen besondern Art

Indu-

Industrie nicht überflüssig versehen werden möchte; oder wirklich, daß sie ihn allezeit nicht zulänglich damit versehen, behalten möchten. Jede Klasse war begierig, die zu diesem Ende dienliche Verordnungen einzuführen; und wenn man ihr dieses erlaubte, willigte sie auch gerne ein, daß jede andere Klasse das nämliche thun möchte. Dergleichen Verordnungen zufolge mußte zwar jede Klasse die Waaren, welche sie von jeder andern Zunft innerhalb der Stadt bedurfte, etwas theurer kaufen, als sie solche sonst hätte kaufen können. Dahingegen waren sie aber auch in den Stand gesetzt, ihre eigenen Waaren um eben so viel theurer zu verkaufen: in so ferne lief es eigentlich auf Einerley hinaus; und im Gewerbe der verschiedenen Zünfte innerhalb der Stadt, mit einander, büßte keine derselben durch diese Verordnungen etwas ein. Allein, bey ihrem Gewerbandel mit dem Lande gewannen sie alle dadurch sehr viel: und in diesem Handel mit dem Lande bestehet das ganze Gewerbe, das jede Stadt ernährt und bereichert.

Jede Stadt ziehet ihren ganzen Unterhalt, und die sämmtliche Materialien ihrer Industrie, aus dem Lande. Sie bezahlet sie vornehmlich auf zweyerley Arten; Erstlich, indem sie einen Theil jener rohen Materialien verarbeitet ins Land zurücksendet: und in diesem Falle wird ihr Preis durch den Lohn der Handwerksleute, und den Gewinn ihrer Meister, erhöht. Zweytens, indem sie einen Theil sowohl vom rohen als verarbeiteten Produkte, entweder anderer Länder, oder entlegener Theile des nämlichen Landes, die in die Stadt waren eingeführet worden, aufs Land sendet: und auch in diesem Falle wird der ursprüngliche Preis dieser Güter, durch die Land- oder Seefracht, und durch die Gewinnste der Kaufleute, auf deren Rechnung

nung solche geschehn, erhöht. Im Gewinnste am Ersten von diesen beyden Handelszweigen, bestehet der Vortheil, den die Stadt aus ihren Manufakturen ziehet; der Gewinnst am Zweyten, macht den Vortheil ihres einheimischen und ausländischen Handels aus. Im Lohne der Arbeiter und in den Gewinnsten ihrer verschiedenen Meister, bestehet der ganze Erwerb an beyden. Folglich dienet jede Verordnung, welche diesen Arbeitslohn und diese Gewinnste höher steigert, als sie sonst seyn würden, dazu, die Stadt in den Stand zu setzen, daß sie mit einer geringern Quantität ihrer Arbeit das Produkt einer größern Quantität ländlicher Arbeit erkaufen kann. Dergleichen Verordnungen geben also den Handels- und Handwerksleuten in der Stadt einen Vortheil über die Landeigner, Pächter und Felbbauleute; und zerstören jene natürliche Gleichheit, welche sonst im wechselseitigen Gewerbe zwischen ihnen statt finden würde. Das ganze jährliche Produkt der Arbeit wird jährlich zwischen diesen zween verschiedenen Ständen von Leuten vertheilt. Vermöge dieser Verordnungen wird ein größerer Theil davon den Einwohnern der Städte, und ein kleinerer den Bewohnern des Landes gegeben, als ihnen sonst zu Theil werden würde.

Der Preis, den die Stadt wirklich für die jährlich eingeführten Lebensmittel und Materialien bezahlet, ist die Quantität Manufakturen und anderer Güter, die jährlich von ihr ausgeführet werden. Je theurer diese letztern verkauft werden, desto wohlfeiler werden jene eingekauft; um desto vortheilhafter wird die Industrie der Stadt, und desto weniger vortheilhaft wird der Landleute ihre.

Daß die in Städten getriebene Gewerbe und Industrie, in ganz Europa, vortheilhafter sind, als die ländliche, davon können wir uns, auch ohne uns in einige genauere

nauere Rechnungen einzulassen, durch eine sehr einfache und handgreifliche Anmerkung überzeugen. In jedem Lande in Europa finden wir wenigstens hundert Leute, die, von einem geringen Anfange an, durch Handlung und Manufakturen, die städtische Industrie, ein großes Vermögen erworben haben, gegen Einen, der sich durch den Selbstbau, den Anbau roher Produkte, oder durch die ländliche Industrie, bereichert hat. Folglich muß in jener Lage, in Städten, die Industrie besser belohnt, der Arbeitslohn und die Gewinne an den Kapitalien müssen augenscheinlich größer seyn, als in dieser Lage auf dem Lande. Nun aber suchen Kapitalien und Arbeit natürlicher Weise das vortheilhafteste Gewerbe. Natürlicher Weise drängen sie sich daher, so viel möglich, in die Städte, und verlassen das Land.

Da die Einwohner einer Stadt beisammen wohnen, so können sie sich leicht mit einander verbinden. Auch sind sogar die geringste Handwerker, in irgend einem oder dem andern Plaze, zünftig geworden; und wo sie auch niemals zünftig geworden sind, herrschen doch der Innungsgeist, die Eifersucht gegen Fremdlinge, die Abneigung, Lehrlinge anzunehmen, und das Geheimniß ihrer Kunst andern mitzutheilen, durchgehends in denselben, und lehren sie oft durch freywillige Verabredungen und Verbindungen jener freyen Mitwerbung vorzubeugen, die sie durch keine Nebengesetze verhindern können. Diejenige Gewerbe, womit sich nur wenige Leute beschäftigen, gerathen am leichtesten in dergleichen Verbindungen. Für die beständige Arbeit von Eintausend Spinnern, Webern &c. sind vielleicht nur ein halb Duzend Wollenkammer nöthig. Durch ihre Verbindung, keine Lehrlinge anzunehmen, können sie nicht nur die ganze Arbeit sich selber zueignen, sondern

Sm. Nat. Reichthüm. I. B.

N

auch



auch die ganze Manufaktur in eine sklavische Abhängigkeit von sich setzen, und ihren Arbeitslohn weit höher steigern, als ihnen der Natur ihrer Arbeit nach sonst gebührete.

Die Landleute leben in entlegenen Dörtern zerstreuet, und können sich daher nicht leichtlich mit einander verbinden. Sie sind nicht nur niemals zünftig geworden, sondern der Innungs- oder Zunftgeist hat auch niemals unter ihnen geherrscht. Nie hat man einige Lehrzeit zur Erlernung des Feldbaues, des großen Gewerbes auf dem Lande, für nöthig gehalten. Und doch giebt es, nächst den Wissenschaften und schönen Künsten, vielleicht kein Gewerbe, das eine so mannichfaltige Kenntniß und Erfahrung erforderte, als der Feldbau. Die unzählige Bücher, welche man in allen Sprachen darüber geschrieben hat, können uns überzeugen, daß man unter den weisesten und gelehrtesten Völkern den Feldbau niemals für eine sehr leicht zu erlernende Sache angesehen hat. Und aus allen diesen Büchern würden wir umsonst jene Kenntniß seiner mannichfaltigen und verwickelten Geschäfte lernen wollen, die auch der gemeine Pächter zu besitzen pfeget; so verächtlich auch die sehr verächtliche Verfasser einiger dieser Bücher von gemeinen Landleuten sprechen mögen. Hingegen giebt es schwerlich irgend ein gemeines Handwerk, dessen sämtliche Verrichtungen man nicht so vollständig und deutlich in einigen wenigen Seiten erklären könnte, als Worte, mit Kupfern erläutert, sie erklären können. In der Geschichte der Künste und Handwerke, die jetzt von der französischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben werden, sind manche derselben schon auf diese Art erklärt. Außerdem erfordert auch die Aufsicht über Verrichtungen, welche mit jeder Veränderung des Wetters, sowohl als auf viele andere Zufälle verändert werden müssen, weit
mehrere

mehrere Beurtheilungskraft und Vorsichtigkeit, als die Aufsicht über Handwerksgeschäfte, die allezeit ganz, oder beynahe Einerley sind.

Nicht nur die Kunst des Landwirths, die allgemeine Aufsicht über die Feldgeschäfte, sondern auch viele niedrigere Zweige des Feldbaues erfordern weit mehrere Kunst und Erfahrung, als die meisten Handwerksgeschäfte. Derjenige, der Eisen oder Kupfer verarbeitet, arbeitet mit Werkzeugen und an Materialien, deren Natur immer ganz, oder beynahe Einerley ist. Derjenige hingegen, der das Feld mit Ochsen oder Pferden pflüget, arbeitet mit Werkzeugen, deren Gesundheit, Stärke, und Natur, in verschiedenen Gelegenheiten sehr verschieden sind. Auch ist die Beschaffenheit der Materialien, die er bearbeitet, eben so veränderlich, als der Werkzeuge ihre, mit denen er arbeitet, und beyde müssen sehr vorsichtig und vernünftig behandelt werden. Den gemeinen Bauersmann hält man zwar insgemein für erzdumm und unwissend: allein, an jener Beurtheilungskraft und Vorsichtigkeit fehlet es ihm selten. Zum geselligen Umgange ist er zwar weniger gewöhnt, als der Handwerksmann, der in einer Stadt wohnt. Auch sind seine Stimme und Sprache für diejenige, die ihrer nicht gewohnt sind, rauher, und weniger verständlich. Da er aber eine größere Mannichfaltigkeit von Gegenständen zu betrachten pfleget, so ist er an Verstand gemeiniglich dem Handwerksmann weit überlegen, dessen ganze Aufmerksamkeit von Morgen an bis in die Nacht sich mit der Verrichtung eines oder zweyer sehr einfachen Operationen zu beschäftigen pfleget. Wie sehr die niedrigsten Stände unter den Landleuten den niedrigen Ständen in den Städten wirklich am Verstande überlegen sind, weiß ein jeder, den seine



Geschäfte oder Neugierde zu vielem Umgange mit diesen beyderley Leuten angetrieben haben. Auch soll in China und Indostan, sowohl der Rang als der Lohn der Feldarbeiter höher seyn, als der meisten Handwerksleute und Manufakturisten ihre. Vermuthlich würden sie es allenthalben seyn, wenn Zunftgesetze und der Innungs- oder Zunftgeist es nicht verhinderten.

Allein, der Vorzug, den die städtische Industrie in ganz Europa vor der ländlichen genießt, rühret nicht blos von Korporationen und ihren Gesetzen her. Er wird auch noch von vielen andern Verordnungen unterstützt. Die hohe Zölle und Abgaben, welche auf ausländische Manufakturen, und alle von fremden Kaufleuten eingeführte Waaren gelegt werden, zielen insgesammt auf den nämlichen Endzweck. Korporationsverordnungen setzen die Einwohner der Städte in den Stand, ihre Preise zu steigern, ohne von der freyen Mitwerbung ihrer eigenen Landsleute einigen Abbruch befürchten zu dürfen. Diese andern Verordnungen schützen sie eben so zuverlässig gegen die Mitwerbung der Ausländer. Die von diesen beyderley Verordnungen veranlaßte hohe Preise müssen am Ende allenthalben von den Landeignern, Landwirthen und Feldarbeitern bezahlet werden, welche sich der Einführung solcher Monopolen selten widersezt haben. Insgemein sind sie weder geneigt, noch geschickt, sich in Verbindungen einzulassen; und das Geschrey und die Sophistereyen der Kaufleute und Manufakturisten überreden sie leichtlich, der Eigennuß eines Theiles, und zwar eines untergeordneten Theiles der Gesellschaft sey das allgemeine Interesse des ganzen Staates.

In Großbritannien scheint der Vorzug der städtischen vor der ländlichen Industrie, vormals noch größer gewe-

gewesen zu seyn, als er nun ist. Der Lohn der Feldarbeit kömmt jetzt der Manufakturarbeit ihrem, und der Gewinn am Kapitale, das auf den Feldbau angewendet wird, dem Gewinn an Handels- und Manufakturkapitalien näher, als er während dem verwichenen Jahrhundert, und im Anfange des jetzigen, ihnen kam. Diese Veränderung kann man für die nothwendige, obwohl sehr langsame Folge der außerordentlichen Aufmunterung ansehen, die der städtischen Industrie gegeben worden ist. Die in derselben angehäuften Kapitalien werden mit der Zeit so groß, daß man sie nicht mehr mit dem vorigen Gewinnste auf die ihnen eigene Industrie anwenden kann. Diese Industrie hat, wie jede andere, ihre Gränzen; und durch Vermehrung der Mitwerber muß der Anwachs der Kapitalien nothwendig den Gewinn vermindern. Die Verminderung des Gewinnstes in Städten treibt die Kapitalien aufs Land hinaus, wo sie mehrere Feldarbeiter erfordern, und dadurch ihren Lohn erhöhen. Alsdenn verbreitet er sich gleichsam über das Land, wird auf Landwirthschaft verwendet, und zum Theil dem Lande wieder erstattet, auf dessen Kosten er größtentheils ursprünglich in der Stadt war erworben worden. Daß in ganz Europa die größten Verbesserungen in der Landwirthschaft solchen ursprünglich in den Städten angehäuften und endlich überfließenden Kapitalien bezumessen sind, will ich mich hernach bemühen zu zeigen; und zugleich zu beweisen, daß, ohnerachtet einige Länder durch diesen Weg ziemlich reich geworden sind, er doch an sich selbst nothwendig langsam, unsicher, unzähligen Zufällen und Hindernissen ausgesetzt, und in jeder Rücksicht, der Ordnung der Natur und der Vernunft zuwider ist. Die Interessen, Vorurtheile, Geseze und Gebräuche, wodurch er veranlaßt worden ist,



will ich im dritten und vierten Buche dieser Untersuchung mich bestreben, aufs vollständigste und deutlichste zu erklären.

Handwerksverwandte kommen selten, auch nur zum Zeitvertreibe und zur Belustigung, zusammen, ohne daß ihr Gespräche zuletzt auf eine Zusammenrottirung wider das Publikum, oder irgend einen Kunstgriff, die Preise zu steigern, hinauslief. Zwar kann man solchen Zusammenkünften durch kein Gesetz vorbeugen, das man entweder vollziehen, oder das sich mit Freyheit und Gerechtigkeit vertragen könnte. Ohnerachtet aber das Gesetz Professions- und Handwerksleute nicht hindern kann, sich bisweilen zu versammeln; so sollte es doch wenigstens dergleichen Versammlungen nicht erleichtern; noch vielweniger aber sie gar nothwendig machen.

Eine Verordnung, welche alle Leute von der nämlichen Profession oder Handwerk in einer Stadt verpflichtet, ihre Namen und Wohnungen in ein öffentliches Register zu verzeichnen, erleichtert dergleichen Zusammenkünfte. Es verbindet Leute mit einander, die sonst vielleicht einander nie bekannt geworden wären, und giebt einem jeden Professions- oder Handwerksverwandten die Anweisung, wo er einen jeden andern Zunftverwandten finden kann.

Eine Verordnung, welche Zunftverwandte berechtigt, zur Versorgung ihrer Armen, ihrer Kranken, ihrer Wittwen und Waisen, sich selber Beysteuern aufzulegen, giebt ihnen ein gemeinschaftliches Interesse zu verwalten, und macht dadurch dergleichen Versammlungen nothwendig.

Eine Incorporation oder Innung macht sie aber nicht nur nothwendig, sondern auch das Verfahren der mehreren Zahl ihrer Mitglieder für die ganze Zunft verbindend.

In

In einem freyen Gewerbe kann eine kräftige Verbindung nur durch die einmüthige Einwilligung eines jeden unter ihren Mitgliedern eingeführet werden, und nicht länger dauern, als so lange jedes einzelne Mitglied derselben im nämlichen Entschlusse beharret. Die Mehrheit der Mitglieder einer Zunft hingegen kann ein Nebengesetz mit den erforderlichen Strafen abfassen, das die Mitwerbung auf eine wirksamere und dauerhaftere Art, als irgend eine freywillige Zusammenverbindung, einschränkt.

Der Vorwand, daß Innungen zur bessern Verwaltung der Handwerks- und Zunftgeschäfte nöthig seyn, ist ganz ungegründet. Ein Arbeiter wird eigentlich nicht durch seine Zunft, sondern durch seine Kunden, im Zaume gehalten. Die Furcht, ihre Kundschaft zu verlieren, hält ihn vom Betrüge und den Wirkungen seiner Nachlässigkeit ab. Eine ausschließende Innung muß die Kraft dieser Zucht nothwendig schwächen. Alsdenn muß man sich einer besondern Anzahl Arbeiter bedienen, sie mögen sich nun wohl oder schlecht betragen. Eben deswegen findet man in vielen großen Städten, selbst in einigen von den nothwendigsten Gewerben, keine erträgliche Arbeitsleute. Will man seine Arbeit noch einigermaßen wohl verfertigt wissen, so muß man sie in den Vorstädten verfertigen lassen, wo die Arbeitsleute kein ausschließendes Vorrecht haben, und sich auf nichts, als ihren guten Namen verlassen können; und alsdenn mag man ihre Arbeit insgeheim, so gut man kann, in die Stadt practiciren.

Durch das Einschränken der Mitwerbung in einigen Gewerben auf eine kleinere Anzahl, als sich sonst darein würde eingelassen haben, veranlaßt also die europäische Polizey eine sehr beträchtliche Ungleichheit im Ganzen der



Vor- und Nachteile der verschiedenen Anwendungen der Arbeit und Kapitalien.

Zweytens, dadurch, daß die europäische Polizey die Mitwerbung in einigen Gewerben größer macht, als sie sonst natürlicher Weise seyn würde, veranlaßt sie eine andere Ungleichheit, von einer andern Art im Ganzen der Vor- und Nachteile der verschiedenen Anwendungen der Arbeit und Kapitalien.

Man hat es für etwas so wichtiges angesehen, daß eine hinlängliche Anzahl junger Leute zu gewissen Lebensarten erzogen werden sollten, daß bald das Publikum, und bald die Frömmigkeit von Privatstiftern viele Jahrgelder, Stipendien, Freystische ic. zu dieser Absicht gestiftet haben, die weit mehrere Leute zu solchen Lebensarten reizen, als sonst darein sich einlassen könnten. In der ganzen Christenheit wird vermuthlich die Erziehung der mehresten Geistlichen auf diese Art bezahlt. Sehr wenige unter ihnen studiren ganz auf ihre eigene Kosten. Folglich wird die langwierige und kostbare Erziehung dererjenigen, die ganz auf ihre eigene Kosten studiren, ihnen nicht immer eine verhältnißmäßige Belohnung gewähren; weil sich unter der Geistlichkeit gar zu viele Leute finden, die, um irgend ein Amt zu erhalten, sich mit einer weit geringern Belohnung begnügen, als worzu ihre Erziehung ihnen sonst ein Recht würde gegeben haben: und so nimmt das Mitwerben der Aermern den Reichern die Vergütung ihrer aufgewandten Zeit und Kosten. Ohne Zweifel würde es etwas unanständiges seyn, wenn man einen Vikar oder einen Kaplan mit irgend einem gemeinen Handwerksgefelln vergleichen wollte. Allein, der Sold eines Vikars oder eines Kaplans (in England) läßt sich sehr schicklich mit dem Arbeitslohn eines Tagelöhners vergleichen. Sie werden

werden insgesamt für ihre Arbeit dem Vertrage gemäß bezahlt, den sie mit ihren jederseitigen Vorgesetzten oder Herren schließen. Bis in die zwote Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts machten fünf Mark, die ohngefähr so viel Silber, als zehn Pfund Sterling unseres jetzigen Geldes enthielten, in England den gewöhnlichen Sold eines Vikars oder besoldeten Pfarrers aus; wie wir solchen in den Dekreten der verschiedenen Nationalkirchenversammlungen angefetzt finden. Während dem nämlichen Zeitraume wurden vier Pence des Tags, welche die nämliche Quantität Silbers enthielten, als ein Schilling zu unsern Zeiten, für den Lohn eines Mäurermeisters, und drey Pence des Tages (nach unserem jetzigen Gelde neun Pence) für den Lohn eines Mäurergeffellen angefetzt. Gesezt demnach, diese Handwerksleute hätten das ganze Jahr über beständig Arbeit gehabt, so wäre ihr Lohn weit höher gewesen, als der Sold des Vikars. Gesezt, der Mäurermeister wäre Ein Drittheil des Jahres außer Arbeit gewesen, so würde sein Lohn doch des Vikars seinem noch immer vollkommen gleich gewesen seyn. Vermöge des zwölften Statuts der Königin Anne, im zwölften Hauptstücke, wird verordnet: „Da wegen Mangels an hinlänglicher Belohnung und Versorgung für Landpriester, die Pfarren in vielen Dertern schlecht besorgt worden wären, so würde der jederseitige Bischof hiermit bevollmächtigt, unter seiner eigenen Hand und Siegel einen gewissen hinlänglichen Gehalt, nicht mehr als funfzig, und nicht weniger als zwanzig Pfunde des Jahres auszusetzen.“ Dermalen hält man vierzig Pfunde des Jahres für einen sehr guten Gehalt für einen Vikar; und dieser Parlamentsakte ohnerachtet, giebt es viele Vikariate, die des Jahres nicht einmal zwanzig Pfunde ordentlichen



Gehalts genießen. Zu London giebt es Schustergesellen, die des Jahres vierzig Pfunde verdienen; und überhaupt erwirbt in dieser Hauptstadt schwerlich ein fleißiger Handwerksgefelle nicht mehr als zwanzig Pfunde des Jahres. Diese letztere Summe übersteigt in der That den gewöhnlichen Lohn gemeiner Tagelöhner in vielen Dertern auf dem Lande nicht einmal. So oft das Geseß es versucht hat, den Arbeitslohn zu bestimmen, hat es solchen eher zu erniedrigen, als zu erhöhen gesucht. In vielen Gelegenheiten hingegen hat das Geseß es versucht, die Pfarrherren zu nöthigen, ihren Vikaren etwas mehr als den elenden Unterhalt zu geben, womit diese Vikare sich allenfalls selber begnügen wollten. Und in beyden Fällen scheint das Geseße gleich sehr fruchtlos gewesen zu seyn. Nie hat es den Gehalt der Vikaren so weit erhöhen, oder den Arbeitslohn der Handwerksgefellen so weit herabsetzen können, als es sich's vorgeseßt hatte: weil es niemals weder die einen hat verhindern können, ihrer dürftigen Umstände und der Menge ihrer Mitwerber wegen, weniger als das Geseß für sie bestimmt hatte, anzunehmen, noch die andern hat abhalten können, in Betracht der Mitwerbung unter den Meistern, die sich von ihrer Arbeit Gewinn oder Vergnügen versprechen, sich mehr, als das Geseß erlaubte, bezahlen zu lassen.

Die reiche Pfründen und andere geistliche Würden erhalten die Geistlichkeit in Ansehen, so kümmerlich auch einige von ihren niedrigern Gliedern leben müssen. Die diesem Stande erwiesene Ehrerbietung vergütet auch seinen ärmsten Mitgliedern einigermaßen die Dürftigkeit ihrer Besoldung. In England, und in allen katholischen Ländern ist wirklich die Lotterie des geistlichen Standes weit vortheilhalfter als nöthig wäre. Das Beyspiel der schot-

tischen,

tischen, der genfer, und mancher andern protestantischen Kirchen, kann uns überzeugen, daß bey einem so ehrwürdigen Stande, worzu man die nöthige Erziehung so leicht erhalten kann, die Hoffnung weit mäßigerer Besoldungen schon eine hinlängliche Anzahl gelehrter, gesitteter und verehrungswürdiger Männer in den geistlichen Stand locken kann.

Würde in den Professionen, worinn es keine Pfründen giebt, z. E. der Rechts- und der Arzneygelehrtheit, eine eben so große Menge Leute auf öffentliche Kosten erzogen, so würde die Mitwerbung bald so groß werden, daß sie ihren Erwerb an Geld sehr vermindern würde. Als denn dürfte es schwerlich jemand der Mühe werth finden, seinen Sohn auf seine eigene Kosten die Rechte oder die Arzneykunst studiren zu lassen. Als denn würden sie ganz denjenigen überlassen werden, die auf solchen öffentlichen Stiftungen wären erzogen worden; deren Menge und Dürftigkeit sie gemeiniglich nöthigen würden, sich mit einer sehr elenden Belohnung zu begnügen, wodurch die jetzt so angesehenen Rechts- und Arzneygelehrtheit sehr erniedrigt werden würden.

Jenes dürftige Geschlecht, das man Gelehrte, (in besonderem Verstande,) zu nennen pflegt, befindet sich meistens in der Lage, worein Rechts- und Arzneygelehrte im eben erwähnten Falle vermuthlich gerathen würden. Allenthalben in Europa haben die meisten unter ihnen die Gottesgelehrtheit studiret, sind aber durch verschiedene Ursachen an der Uebernehmung eines geistlichen Amtes verhindert worden. Sie haben daher gemeiniglich auf öffentliche Kosten studiret, und ihre Zahl ist allenthalben so groß, daß der Lohn ihrer Arbeit insgemein auf eine sehr elende Kleinigkeit herabsinkt.

Wor

Vor der Erfindung der Buchdruckerkunst bestand das einzige Geschäft, wodurch ein solcher Gelehrter mit seinen Fähigkeiten und Einsichten etwas erwerben konnte, im Amte eines öffentlichen Lehrers, oder in der Mittheilung der nützlichen oder angenehmen Einsichten, die er selber erworben hatte, an andere. Und gewiß ist dieß noch jetzt ein angeseheneres, nützlicheres, und insgemein auch ein einträglicheres Gewerbe, als das Bücherschreiben für einen Buchhändler, das durch die Erfindung der Buchdruckerkunst veranlaßt worden ist. Die Zeit und Studien, das Genie, die Einsicht und Aufmerksamkeit, die zu einem vorzüglichen Lehrer der Wissenschaften erfordert werden, kommen denjenigen, welche die größte Anwärde oder Aerzte bedürfen, wenigstens gleich. Allein, der gewöhnliche Lohn eines großen Lehres stehet in keiner Proportion mit der Belohnung eines vorzüglichen Rechtsgelehrten oder Arztes; weil viele dürftige Leute, die auf öffentliche Kosten studirt haben, sich in die Profession des einen drängen, dahingegen die beyde andere Professionen mit sehr wenigen Leuten beschweret sind, die nicht auf ihre eigene Kosten studiret haben. Und doch würde die gewöhnliche Belohnung öffentlicher und Privatlehrer, so gering sie auch nun scheinet, ohne Zweifel noch weit geringer werden, wenn sie auch jene noch dürftigere Gelehrten, die um Brod schreiben, noch zu Mitwerbern hätten. Vor der Erfindung der Buchdruckerkunst scheinen ein Studente und ein Bettler beynah Synonime gewesen zu seyn. Vor derselben Zeit scheinen die verschiedenen Vorsteher der Universitäten ihren Studenten oft Erlaubniß zu Betteln gegeben zu haben.

Vor Alters, ehe noch dergleichen milde Stiftungen zur Erziehung und zum Studiren dürftiger Kinder vorhanden

handen waren, scheint die Belohnung großer Lehrer weit wichtiger gewesen zu seyn, als sie nun ist. Sokrates wirft in seiner Rede wider die Sophisten den damaligen Lehrern ihre Inconsistenz vor. „Sie thun, sagt er, ihren Schülern die herrlichste Verheißungen; sie versprechen sie zu lehren, wie sie weise, glücklich, und tugendhaft seyn sollen; und für einen so wichtigen Dienst bedingen sie sich den elenden Lohn von vier oder fünf Minä aus. Die Lehrer der Weisheit, fährt er fort, sollten sicherlich selber weise seyn; wollte aber irgend jemand ein solches Gut um einen solchen Preis verkaufen, so würde man ihn gewiß für einen Thoren ansehen.“ Seine Absicht ist hier gewiß nicht, den Lohn zu vergrößern; und wir können überzeugt seyn, daß derselbe nicht geringer war, als er ihn angiebt. Vier Minä waren so viel als dreyzehn Pfunde, sechs Schillinge und acht Pence; Fünf Minä so viel als sechzehn Pfunde, dreyzehn Schillinge und vier Pence. Folglich muß etwas nichts geringeres, als die größte von diesen beyden Summen damals den berühmtesten Lehrern zu Athen gemeiniglich bezahlt worden seyn. Sokrates selber forderte zehen Minä, oder drey und dreyßig Pfunde, sechs Schillinge und acht Pence von jedem seiner Zuhörer. Als er zu Athen lehrte, soll er Einhundert Zuhörer gehabt haben. Dieß halte ich für die Zahl, die er auf Einmal lehrte, oder, die Ein Collegium besuchten: und diese Zahl wird in einer so großen Stadt, für einen so berühmten Lehrer, der noch dazu die damalige Lieblingswissenschaft, die Redekunst, lehrte, nicht zu groß scheinen. Folglich muß er mit jedem Collegio Eintausend Minä, oder dreytausend dreyhundert und drey und dreyßig Pfunde, sechs Schillinge, acht Pence Sterling verdient haben. Auch sagt Plutarch in einer
andern

andern Stelle, daß Eintausend Minä sein Didactron, oder gewöhnliches Honorarium gewesen sey. Zu den damaligen Zeiten scheinen auch viele andere berühmte Lehrer große Reichthümer erworben zu haben. Gorgias schenkte dem delyphischen Tempel seine eigene Bildsäule in massivem Golde. Vermuthlich dürfen wir uns eben nicht einbilden, sie sey in Lebensgröße gewesen. Seine Lebensart, sowohl als die des Hippias und Protagoras, zweien anderer damals berühmter Lehrer, wird vom Plato als bis zur Ausschweifung prächtig geschildert. Plato selber soll ziemlich kostbar gelebt haben. Nachdem Aristoteles des Alexanders Lehrer gewesen, und wie durchgehends zugestanden wird, sowohl von Alexandern selber, als dessen Vater Philipp, auf eine höchst freygebige Art belohnt worden war, hielt er es doch noch der Mühe werth, nach Athen zurück zu kehren, und seine Collegien daselbst aufs neue wieder anzufangen. Vermuthlich waren damals die Lehrer der Wissenschaften noch nicht so häufig und gemein, als sie ein oder zwey Jahrhunderte nachher wurden; da die Mitwerbung vermuthlich, sowohl die Belohnung ihrer Arbeit als die Ehrerbietung für ihre Personen, einigermaßen vermindert haben mag. Doch scheint es, daß die berühmtesten unter ihnen allezeit in weit größerem Ansehen gestanden haben, als was irgend einige Lehrer heut zu Tage genießen. Die Athenienser schickten Carneaden, den Akademiker, und Diogenes, den Stoiker, in einer feyerlichen Gesandtschaft nach Rom: und ohnerachtet ihre Stadt damals schon viel von ihrer ehemaligen Größe verlohren hatte, so war sie doch immer noch eine unabhängige und ansehnliche Republik. Ueberdem war Carneades ein geborner Babylonier; und da niemals ein Volk Fremdlinge von seinen öffentlichen

Aemtern

Nemtern eifersüchtiger ausgeschlossen hat, als die Athenienser; so müssen sie eine außerordentlich große Ehrerbietung für Carneaden gehegt haben.

Dem Publikum aber ist diese Ungleichheit (des Lohnes und Ansehens der Lehrer in alten und neuern Zeiten) überhaupt vielleicht eher vortheilhaft, als schädlich. Sie kann zwar die Profession eines öffentlichen Lehrers etwas erniedrigen; allein, die Wohlfeilheit des Studirens ist gewiß ein Vortheil, der diese kleine Beschwerlichkeit weit überwiegt. Auch würde das Publikum einen noch größern Nutzen daraus ziehen, wenn jene Schulen und Collegien, worinn die Jugend erzogen wird, auf eine vernünftigeren Art eingerichtet wären, als sie dermalen in den meisten europäischen Ländern eingerichtet sind.

Drittens, durch Verhinderung des freyen Umlaufs der Arbeit und Kapitalien sowohl von einer Anwendung zur andern, als von einem Orte zum andern, veranlaßt die europäische Polizey eine sehr beschwerliche Ungleichheit im Ganzen der Vor- und Nachtheile ihrer verschiedenen Anwendungen.

Die Parlamentsakte wegen der Lehrjahre hindert den freyen Umlauf der Arbeit von einem Geschäfte zum andern, auch am nämlichen Orte. Die ausschließende Privilegien der Korporationen hindern diesen Umlauf von einem Orte zum andern, auch in Einerley Gewerbe.

Oft ereignet sich's, daß zur nämlichen Zeit, da die Arbeitsleute in Einer Manufaktur einen hohen Lohn genießen, die Arbeiter in einer andern Manufaktur sich mit ihrem kümmerlichen Lebensunterhalte begnügen müssen. Die eine Manufaktur blühet, und erfordert daher immer mehrere Arbeiter. Die andere geräth in Abnahme, und kann immer mehrere von ihren Arbeitern entbehren.

Diese

Diese beyde Manufakturen können sich oft in der nämlichen Stadt, und bisweilen in dem nämlichen Theile derselben befinden, und demohnerachtet einander nicht die geringste Hülfe leisten. In einem Falle kann die Parlamentsakte wegen der Lehrjahre; im andern, sowohl diese Akte, als die ausschließende Korporation, sie daran verhindern. Und doch sind in vielen verschiedenen Manufakturen die Geschäfte einander so ähnlich, daß die Arbeitsleute ihre Handwerker oft mit einander leichtlich vertauschen könnten, wenn solche ungereimte Gesetze es ihnen nicht verwehreten. Die plane Leinwand- und die plane Seidenweberey sind z. E. fast ganz Einerley. Die plane Wollen-Zuchweberey ist zwar etwas verschieden; allein, der Unterschied ist so geringe, daß ein Leinwand- oder ein Seidenweber in sehr wenigen Tagen ein ziemlich guter Zuchweber werden könnte. Sollte demnach irgend eine von diesen drey Hauptmanufakturen in Abnahme gerathen, so könnten die Arbeitsleute in einer von den beyden andern, die in einem blühenderen Zustand wäre, eine Zuflucht finden: und alsdenn würde ihr Arbeitslohn weder in der blühenden Manufaktur zu hoch steigen, noch in der abnehmenden zu tief fallen. Zwar ist die Leinwandmanufaktur, vermöge einer besondern Akte, jedermann offen: da man sich aber im größten Theile des Landes nicht sehr darauf leget, so kann sie den Arbeitern anderer verfallender Manufakturen keine allgemeine Zuflucht gewähren; denn allenthalben, wo die Akte wegen der Lehrjahre statt findet, haben diese Arbeiter keine andere Wahl übrig, als daß sie entweder ihrem Kirchspiel, als Arme, zur Last fallen, oder als gemeine Tagelöhner arbeiten, worzu sie, ihrer angenommenen Gewohnheit wegen, viel weniger taugen, als zu irgend einer Manufakturarbeit, die ihrer eigenen einigermaßen

maßen ähnlich wäre. Daher entschließen sie sich gemeinlich, dem Kirchspiele zur Last zu fallen.

Alles, was den freyen Umlauf der Arbeit von einem Gewerbe zum andern hemmet, das hemmet auch den fremden Umlauf des Kapitals: weil die Quantität des Kapitals, das man auf irgend eine Art von Gewerben verwenden kann, sehr von der Quantität Arbeit abhängt, die man dazu gebrauchen kann. Doch sind die Korporationsgesetze dem freyen Umlaufe des Kapitals von einem Orte zum andern, weniger hinderlich, als sie dem Umlaufe der Arbeit sind. Allenthalben kann ein reicher Kaufmann viel leichter das Recht erhalten, in einer inkorporirten Stadt Handlung zu treiben, als ein armer Handwerksmann die Erlaubniß erhalten kann, sein Handwerk in derselben zu treiben.

Die Hindernisse, welche dergleichen Stadtgesetze oder Rechte dem freyen Umlaufe der Arbeit in den Weg legen, trifft man vermuthlich in ganz Europa an. Das Hinderniß, so ihm die Gesetze wegen der Versorgung der Armen in den Weg legen, ist, so viel ich weiß, nur England eigen. Dieses Hinderniß bestehet in der Schwierigkeit, die ein Armer findet, in irgend einem Kirchspiele außer demjenigen, worzu er gehöret, sich niederlassen, oder auch nur sein Gewerbe treiben zu dürfen. Korporationsgesetze hindern nur den freyen Umlauf der Handwerks- und Manufakturarbeit: dahingegen die Schwierigkeit, sich irgendwo niederlassen zu dürfen, auch die Circulation gemeiner Tagelöhnerarbeit hindert. Da nun diese Unordnung vielleicht die größte unter allen Unordnungen in der engländischen Politzey ist, so dürfte sichs wohl der Mühe lohnen, von ihrem Ursprunge, Anwachse, und jetzigen Zustande einige umständlichere Nachricht zu geben.

Sm. Nat. Reichthüm. I. B.

D

Als



Als die Armen, durch die Zerstörung der Klöster, der Almosen, die sie vorher darinn empfiengen, beraubt worden waren, wurde, nach einigen andern fruchtlosen Versuchen sie zu versorgen, durch die drey und vierzigste Akte Elisabeths, im zweyten Hauptstücke, verordnet, daß jedes Kirchspiel zur Versorgung seiner eigenen Armen verpflichtet seyn sollte; und daß jährlich Armenpfleger ernennet werden sollten, welche, mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, die zu diesem Endzweck nöthige Summen durch eine Kirchspielsteuer erheben sollten.

Durch dieses Statut ward also jedes Kirchspiel schlechterdings zur Versorgung seiner eigenen Armen verpflichtet. Daraus entstand demnach eine ziemlich erhebliche Frage: Wer die Armen eines jeden Kirchspiels eigentlich wären? Nach einigen Veränderungen wurde diese Frage endlich durch die dreyzehente und vierzehente Akte Karls des Zweyten entschieden; und verordnet, daß ein vierzig-tägiger, ungestörter Aufenthalt irgend jemanden eine Niederlassung oder Heymath in irgend einem Kirchspiele erwerben sollte: innerhalb dieser vierzig Tage aber sollten zween Friedensrichter, auf einige von den Kirchenvorstehern oder Armenpflegern des Kirchspiels angebrachte Klage berechtigt seyn, irgend einen neuen Einwohner nach demjenigen Kirchspiele zu schicken, worinn er zuletzt eine rechtmäßige Heymath gehabt hätte; wosern er nicht entweder zehn Pfunde jährlicher Rente werth gemiethet hätte, oder zur Sicherheit des Kirchspiels, worinn er sich alsdenn befände, eine Bürgschaft leisten könnte, welche von den beyden Friedensrichtern für hinlänglich erkannt würde.

Diesem Statute nach sollen einige Betrügereyen verübt worden seyn. Kirchspielsvorsteher sollen bisweilen ihre eigenen Armen bestochen haben, insgeheim in ein anderes

deres Kirchspiel zu ziehen, sich vierzig Tage lang darinn ver-
steckt zu halten, dadurch eine Heymath darinn zu erlangen,
und auf diese Art das Kirchspiel, worzu sie eigentlich gehörten,
ihrer fernern Versorgung zu überheben. Durch die
Erste Akte Jakob des Zweyten wurde demnach verord-
net, daß der zur Erwerbung einer Heymath erforderte
vierzig tägige ungestörte Aufenthalt nur von der Zeit an
gerechnet werden sollte, worinn der Arme einem von den
Kirchenvorstehern oder Aufsehern des Kirchspiels, worein
er zöge, eine schriftliche Anzeige von seiner Wohnung und
der Anzahl seiner Familie eingehändig hätte.

Allein, die Kirchspielsvorsteher scheinen nicht immer
gegen ihr eigenes Kirchspiel ehrlicher gewesen zu seyn, als
sie gegen andere Kirchspiele gewesen waren. Bisweilen
nahmen sie zwar die Anzeige an, aber keine gehörige
Maasregeln, und ließen also Fremdlinge sich in ihr Kirch-
spiel eindringen. Da man nun glaubte, daß einem jeden
Einwohner eines Kirchspiels daran gelegen wäre, zu ver-
hüten, daß es nicht mit dergleichen fremden Armen beschwe-
ret würde; so wurde durch die dritte Akte Wilhelms des
Dritten ferner verordnet, daß der vierzig tägige Aufent-
halt nur von der öffentlichen Ankündigung einer solchen
schriftlichen Anzeige des Sonntags in der Kirche sogleich
nach dem Gottesdienste an sollte berechnet werden.

„Bey allem dem, sagt Doctor Burn, diese Art
„Niederlassung durch einen vierzig tägigen Aufenthalt nach
„einer schriftlichen Anzeige, wird sehr selten erlangt.
„Diese Akten zielen nicht sowohl darauf, armen Leuten zu
„Niederlassungen oder Heymathen zu verhelfen, als zu
„verhüten, daß keiner sich unvermerkt in ein Kirchspiel
„einschleichen möge: denn durch die Anzeige wird das
„Kirchspiel nur genöthigt, den Armen fortzuschaffen.



„Befindet sich aber ein Armer in solchen Umständen, daß man zweifeln muß, ob er wirklich fortgeschafft werden darf oder nicht, so wird er durch die Anzeige das Kirchspiel entweder nöthigen, ihm ohne Widerspruch eine Niederlassung darinn zu erlauben, indem es ihn vierzig Tage lang da bleiben ließe; oder das Recht, ihn fortzuschaffen, gerichtlich entscheiden zu lassen.“

Dieses Statut machte es demnach für einen armen Mann fast ganz unmöglich, auf die alte Art, durch einen vierzigtagigen Aufenthalt, eine neue Heymath zu erlangen. Damit es aber doch nicht scheinen möchte, als sollte es gemeine Leute eines Kirchspiels schlechterdings von einer ruhigen Niederlassung in einem andern Kirchspiele ausschließen, so wies es vier andere Mittel an, wodurch sie, ohne einige eingehändigte Anzeige oder Verkündigung derselben, sich niederlassen könnten. Das Erste war, wenn ihnen Kirchspielssteuern aufgelegt, und dieselbe von ihnen bezahlt würden; das Zweyte, wenn sie zu einem jährlichen Kirchspielsdienste erwählt würden, und denselben ein Jahr lang bekleideten; das Dritte, wenn sie im Kirchspiele ein Handwerk lerneten; das Vierte, wenn sie ein Jahr lang darinn zu einem Dienste gemietet würden, und das ganze Jahr lang im nämlichen Dienste blieben.

Durch die zwey erstern Mittel kann niemand anders eine Heymath erwerben, als durch die öffentliche Einwilligung des ganzen Kirchspiels, das die Folgen zu wohl einfiehet, als daß es irgend einen neuen Ankömmling, der sich blos von seiner Arbeit nähret, entweder durch das Auflegen der Kirchspielssteuern, oder durch Erwählung desselben zu einem Kirchspielsdienste aufnehmen sollte.

Durch die zwey letztere Mittel kann kein verheyratheter Mann eine Heymath gewinnen. Ein Lehrjunge ist selten

selten verheyrahtet; und es ist ausdrücklich verordnet, daß kein verheyrahteter Dienstbote durch einen jährigen Dienst eine Heymath erwerben solle. Die vornehmste Wirkung, welche die Verordnung, daß man durch Dienen eine Niederlassung sollte erwerben können, hervorgebracht hat, war, daß der alte Gebrauch, Dienstboten auf ein Jahr zu miethen, großentheils abgeschafft wurde. Dieß war in England etwas so gewöhnliches, daß noch jetzt, so oft man sich über keine bestimmte Zeit verglichen hat, die englische Rechte sich dahin erklären, daß ein Dienstbote auf ein Jahr gemiethet sey. Allein, Herrschaften sind nicht immer Willens, ihren Dienstboten dadurch, daß sie dieselbe auf ein Jahr miethen, eine Heymath zu verschaffen; und Dienstboten sind nicht immer Willens, sich auf ein Jahr zu verdingen; weil jede letzte Niederlassung alle vorhergehende aufhebt, und sie dadurch ihre ursprüngliche Heymath, oder ihr Bürgerrecht in ihren Geburtsörtern, den Wohnungen ihrer Aeltern und Anverwandten, einbüßen würden.

Kein unabhängiger Tagelöhner oder Handwerksmann wird durch Lehrzeit oder Dienst jemals eine neue Heymath, vermöge dieses Gesetzes, erlangen. Wenn daher ein solcher seinen Fleiß in ein neues Kirchspiel brachte, so lief er, so gesund und arbeitsam er auch seyn mochte, Gefahr, nach dem eigensinnigen Belieben irgend eines Kirchenvorstehers, von dannen weggeschickt zu werden, wenn er nicht entweder des Jahres zehen Pfunde Werths pachtete, welches jemand, der blos von seiner Handarbeit sich nähret, nicht thun konnte; oder wenn er zur Sicherheit des Kirchspiels nicht eine, nach dem Urtheile zweyer Friedensrichter, hinlängliche Bürgschaft geben konnte. Zwar ist es ganz und gar ihrem eigenen Gutdünken überlassen, was für eine



Bürgerschaft sie fordern sollen. Sie können aber doch schwerlich weniger als dreyßig Pfunde fordern, weil das Gesetz verordnet, daß auch der Ankauf eines Freyguts (Freehold's) von dreyßig Pfunden Werths, niemand ein Bürgerrecht erwerben solle, weil es zur Sicherheit des Kirchspiels noch nicht hinreiche. Nun ist aber dieses eine Bürgerschaft, die ein Mann, der sich mit seiner Handarbeit nähret, schwerlich geben kann; und oft fordert das Kirchspiel eine noch viel größere.

Um nun den freyen Umlauf der Arbeit, den diese verschiedene Statuten beynahе ganz aufgehoben hatten, einigermaßen wiederum herzustellen, verfiel man auf den Einfall von Certificaten. Durch die achte und neunte Akte Wilhelms des Dritten, wurde verordnet, daß, wenn jemand ein Certificat vom Kirchspiele, worinn er zuletzt rechtmäßig angeessen gewesen wäre, von den Kirchenvorstehern und Armenpflegern unterschrieben, und von zween Friedensrichtern genehmiget, brächte, jedes andere Kirchspiel verbunden seyn sollte, ihn aufzunehmen; alsdenn sollte man ihn nicht einer bloßen Wahrscheinlichkeit wegen, daß er dem Kirchspiele zur Last fallen dürfte, sondern nur alsdenn, wenn er dem Kirchspiele wirklich zur Last siele, fortschicken dürfen; und alsdenn sollte das Kirchspiel, welches ihm das Certificat gegeben hätte, verbunden seyn, sowohl die Kosten seines Unterhalts, als seiner Uebersendung, zu bezahlen. Und um dem Kirchspiele, worinn ein Mann mit einem solchen Certificat sich aufhalten wollte, die vollständigste Sicherheit zu gewähren, wurde noch ferner verordnet, daß er durch keinerlei Mittel ein Bürgerrecht daselbst erlangen sollte, ausgenommen, wenn er entweder jährlich zehn Pfunde Werths pachtete, oder auf seine eigene Kosten einen jährlichen Kirchspielsdienst ein Jahr

Jahr lang verfähe; folglich sollte er weder durch Anzeige, noch durch Dienen, noch durch Lehrzeit, noch durch Bezahlung von Kirchspielssteuern ein Bürgerrecht erhalten. Auch wurde durch die zwölfte Akte der Königin Anne, im ersten Statut, im achtzehnten Hauptstücke, noch ferner verordnet, daß weder die Dienstboten, noch die Lehrlinge eines Mannes, der ein solches Certificat hätte, im Kirchspiele, worinn er mit einem solchen Certificate wohnte, einiges Bürgerrecht erlangen sollten.

Wieferne dieser Einfall die freye Circulation der Arbeit, welche die vorhergehende Statuten gänzlich aufgehoben hatten, wiederum hergestellt habe, können wir aus folgender sehr vernünftigen Anmerkung des Doctor Burn's sehen. „Man siehet leicht ein, sagt er, daß es viele gute Gründe giebt, warum man von Leuten, die sich in irgend einem Orte eben niederlassen wollen, Certificate fordert: damit, nämlich Leute, die sich vermöge solcher Certificate daselbst aufhalten, weder durch Lehrzeit, noch Dienst, noch durch Anzeigen, noch durch Bezahlung von Kirchspielssteuern, das Bürgerrecht erhalten; damit sie weder ihren Lehrlingen, noch Dienstboten, das Bürgerrecht verschaffen können; damit man, wenn sie dem Kirchspiele zur Last fallen, zuverlässig wisse, wohin man sie zu schicken habe; damit dem Kirchspiele die Uebersendungskosten und der einstweilige Unterhalt bezahlt werden; und damit, falls dergleichen arme Fremdlinge erkranken, und nicht fortgeschickt werden können, das Kirchspiel, welches ihnen das Certificat ertheilte, sie ernähren müsse. Alles dieß kann nur mittelst eines Certificats geschehen. Die nämliche Gründe sind aber auch eben so bündig, um ein Kirchspiel von der Ertheilung solcher Certificate in gewöhnlichen Fällen abzuhalten:

„denn sehr wahrscheinlicher Weise wird es Leute, die der-
 „gleichen Certificate erhalten, und noch dazu in schlech-
 „teren Umständen, wieder bekommen.“ Diese Be-
 merkung scheint also zu lehren, daß das Kirchspiel, wor-
 inn ein Armer sich niederlassen will, allezeit auf ein solches
 Certificat dringen soll; daß aber das Kirchspiel, welches
 er verlassen will, ihm sehr selten eines geben sollte.
 „Diese Verordnung in Ansehung der Certificate,“ sagt
 der nämliche sehr verständige Verfasser, „ist deswegen et-
 „was sehr hartes, weil sie einem Kirchspielsbeamten die
 „Gewalt giebt, einen armen Menschen auf Zeit Lebens
 „gleichsam gefangen zu halten; so beschwerlich es auch für
 „ihn seyn mag, beständig an dem Orte zu bleiben, wo er
 „das Unglück gehabt hat, eine sogenannte Heymath zu
 „erlangen, oder so viele Vortheile er auch von einem an-
 „derwärtigen Aufenthalte sich versprechen möchte.“

Ohnerachtet ein Certificat eigentlich kein Zeugniß des
 Wohlverhaltens in sich begreift, und weiter nichts bezeugt,
 als daß die Person zum Kirchspiele gehöre, zu welchem
 sie wirklich gehöret: so ist es doch ganz der Willkühr der
 Kirchspielsbeamten überlassen, ob sie ein solches Certificat
 ertheilen wollen oder nicht. Einmal, sagt Doctor Burn,
 suchte man um einen Befehl an, um die Kirchenvorsteher
 zur Ertheilung eines solchen Certificats zu nöthigen: allein,
 die königliche Bank (King's Bench) schlug das Verlangen,
 als einen sehr seltsamen Versuch, ab.

Der sehr ungleiche Arbeitspreis, den wir in England
 oft in Dörfern der nämlichen Gegend finden, rühret ver-
 muthlich vom Hindernisse her, welches das Gesetz wegen
 der Niederlassung einem armen Manne in den Weg legt,
 der ohne ein Certificat mit seiner Industrie aus einem Kirch-
 spiele in ein anderes ziehen wollte. Ein unverheyratheter
 Mann,

Mann, der gesund und arbeitsam ist, mag zwar bisweilen ohne ein Certificat geduldet werden; allein, ein Mann mit einer Frau und Kindern, der es versuchen wollte, ohne ein Certificat in ein anderes Kirchspiel zu ziehen, würde gewiß fast allenthalben fortgeschickt werden; und sollte der ledige Mann sich nachher verheyrathen, so würde auch er gemeinlich fortgeschafft werden. Daher kann der Ueberfluß von Arbeitsleuten in einem Kirchspiele dem Mangel in einem andern nicht allezeit abhelfen; wie in Schottland, und vermuthlich in allen andern Ländern, geschieht, wo man sich ohne Schwierigkeit allenthalben niederlassen kann. In solchen Ländern kann der Arbeitslohn in der Gegend einer großen Stadt, oder, wo man sonst außerordentlich viele Arbeitsleute bedarf, bisweilen ein wenig höher steigen, und in Proportion der Entfernung von solchen Gegenden allmählig wieder abnehmen, bis er zur gemeinen Proportion des Landes herabsinkt: allein, wir finden niemals jene plöghliche und unbegreifliche Unterschiede im Arbeitslohne benachbarter Plätze, die wir bisweilen in England antreffen, wo es einem armen Mann oft schwerer fällt, aus den Gränzen eines Kirchspiels, als über einen Arm der See, oder über hohe Gebirge, diese natürliche Gränzen, zu ziehen, die in andern Ländern im Arbeitslohn einen sehr merklichen Unterschied machen.

Einen Mann, der kein Verbrechen begangen hat, aus dem Kirchspiele, in welchem er wohnen will, fortzuschaffen, ist eine offenbare Verletzung der natürlichen Freyheit und Gerechtigkeit. Schon länger als ein ganzes Jahrhundert über hat aber das gemeine Volk in England, das sonst auf seine Freyheit so eifersüchtig ist, aber, wie gemeine Leute in den meisten andern Ländern, niemals recht begreift, worinn sie eigentlich bestehet, sich unter dieser



Unterdrückung geschmieget, ohne auf die Abschaffung derselben zu dringen. Und ohnerachtet auch verständige Männer sich bisweilen über das Gesetz wegen der Niederlassung beschweret haben; so hat es doch nie ein so allgemeines Murren unter dem Volke veranlaßt, als jenes über die allgemeine Vollmachten*), die zwar ohne Zweifel ein Mißbrauch waren, aber schwerlich jemals eine allgemeine Unterdrückung veranlaßt haben würden. Hingegen getraue ich mir zu sagen, daß es kaum einen armen Mann von vierzig Jahren in England giebt, der in seinem Leben niemals durch dieses unüberlegte Gesetz wegen der Niederlassungen, auf eine höchst grausame Art unterdrückt worden wäre.

Ich will dieses lange Hauptstück mit der Anmerkung beschließen, daß, ohnerachtet es vor Alters gebräuchlich gewesen ist, Anfangs durch allgemeine Gesetze, die sich über das ganze Königreich erstrecken, und hernach durch besondere Verordnungen der Friedensrichter oder Obrigkeiten in jeder besondern Graffschaft, die Proportion des Arbeitslohnes zu bestimmen, diese beyde Gebräuche nun ganz abgekommen sind. „Nach der Erfahrung von mehr als vierhundert Jahren,“ sagt Doctor Burn, „ist es endlich Zeit, daß man alle Bemühungen aufgibt, das, was seiner eigenen Natur nach, keiner genauen und unständlichen Einschränkungen fähig ist, genauen und strengen Verordnungen zu unterwerfen. Denn sollten alle Arbeiter, die sich mit der nämlichen Art Arbeit beschäftigten,

*) Von Seiten der Staatssekretaire, jemand, ohne gehörige Anklage, auf bloßen Verdacht, daß er ein Staatsverbrechen begangen habe, in Verhaft zu nehmen. Dieser Mißbrauch wurde bey Gelegenheit des bekantnen Willkes abgeschafft.

„tigten, Einerley Arbeitslohn empfangen, so würde kein „Wetteifer, kein erheblicher Vortheil für Geschicklichkeit „und Emsigkeit mehr statt finden.“

Jedoch versuchen es besondere Parlamentsakten noch bisweilen, in gewissen Handwerken, und an besondern Plätzen, den Arbeitslohn zu bestimmen. So verbietet, z. E. die achte Akte Georgs des Dritten, bey schwerer Strafe, allen Meisterschneidern zu London, und fünf englische Meilen weit rings um London, mehr als zween Schillinge und achthhalb Pence des Tags zu geben, und ihren Gesellen, mehr als so viel anzunehmen, ausgenommen im Falle einer allgemeinen Trauer. So oft die Regierung es versucht, die Zwistigkeiten zwischen Meistern und ihren Arbeitsleuten zu schlichten, höret sie immer den Rath der Meister an. Ist demnach die Verordnung den Arbeitsleuten günstig, so ist sie allezeit gerecht und billig: begünstigt sie aber die Meister, so ist sie bisweilen unbillig. So ist das Gesetz, welches die Meister in manchen verschiedenen Gewerben verbindet, ihre Arbeitsleute in baarem Gelde, und nicht in Waaren zu bezahlen, ganz billig und gerecht. Es legt den Meistern keine wirkliche Beschwerclichkeit auf. Es nöthigt sie nur, den nämlichen Werth an Geld zu bezahlen, den sie sonst vorgaben an Waaren zu bezahlen, aber nicht allezeit wirklich darinn bezahleten. Dieß Gesetz begünstigt die Arbeitsleute. Die achte Akte Georgs des Dritten hingegen begünstigt die Meister. Wenn Meister sich mit einander verbinden, um den Arbeitslohn ihrer Leute zu erniedrigen, so schließen sie gemeinlich einen geheimen Vertrag mit einander, bey einer gewissen Strafe, nicht mehr als einen gewissen bestimmten Lohn zu bezahlen. Wollten die Arbeitsleute sich dagegen in eine ähnliche Verbindung mit einander einlassen,

lassen, bey einer gewissen Strafe, nicht weniger als einen gewissen gefesteten Lohn anzunehmen; so würde das Gesez sie sehr strenge dafür bestrafen: und wäre das Gesez unpartheyisch, so würde es die Meister auf die nämliche Art behandeln. Nun aber schärft die achte Akte Georgs des Dritten durch ein Gesez die nämliche Verordnung ein, welche die Meister bisweilen durch dergleichen Zusammenrottirungen einführen wollen. Die Klage der Schneidergesellen, daß sie die geschicktesten und fleißigsten den gemeinsten Arbeitern gleich mache, scheint vollkommen gegründet zu seyn.

Vor Alters pflegte man es auch zu versuchen, die Gewinnste der Kauf- und anderen Handelsleute durch festgesetzte Proportionen der Preise sowohl der Lebensmittel, als anderer Waaren, obrigkeitlich zu bestimmen. Meines Wissens ist die Bestimmung des Brodpreises der einzige Ueberbleibsel dieses ehemaligen Gebrauchs. Wo das Beckerhandwerk zünftig ist, mag es vielleicht rathsam seyn, den Preis des vornehmsten und nothwendigsten Lebensmittels obrigkeitlich zu bestimmen. Wo es aber nicht zünftig ist, wird die Mitwerbung um Kunden, den Brodpreis weit besser bestimmen, als irgend eine obrigkeitliche Verordnung. Das Verfahren bey der Bestimmung des Brodpreises, welches durch die Ein und dreyßigste Akte Georgs des Zweyten eingeführet wurde, konnte, wegen eines Mangels im Geseze, in Schottland nicht statt finden; weil die Vollziehung dieser Verordnung vom Amte eines Marktschreibers abhieng, dergleichen es in Schottland nicht giebt. Diesem Mangel im Geseze wurde erst in der dritten Akte Georgs des Dritten abgeholfen. Die Ermangelung einer obrigkeitlichen Bestimmung des Brodpreises verursachte keinen merklichen Nachtheil; und die

die Einführung derselben hat in den wenigen Dörfern, wo sie noch zur Zeit statt gefunden hat, keinen merklichen Vortheil nach sich gezogen. Und doch giebt es in den meisten Städten in Schottland eine Beckerzunft, die sich ausschließende Rechte anmaßt, wiewohl dieselbe eben nicht sehr scharf gehandhabt werden.

Auf die Proportion zwischen den verschiedenen Verhältnissen des Arbeitslohnes, und des Gewinnstes, in den verschiedenen Anwendungen der Arbeit und des Kapitals, scheinen die Reichthümer oder Armuth, der aufblühende, stillstehende, oder abnehmende Zustand der Gesellschaft, wie bereits angemerkt worden ist, keinen erheblichen Einfluß zu haben. Solche Revolutionen in der öffentlichen Wohlfarth wirken zwar auf die allgemeinen Proportionen des Arbeitslohnes und des Gewinnstes; sie müssen aber endlich in allen verschiedenen Gewerben Einerley Wirkung auf sie haben. Die Proportion zwischen ihnen muß demnach die nämliche bleiben, und kann, wenigstens eine geraume Zeit über, durch dergleichen Revolutionen, schwerlich verändert werden.

